



Sportförderrichtlinien

der Stadt Lingen (Ems)

in der Fassung vom 26.06.2025

Inhalt

1	Zuwendungszweck	1
2	Antragsberechtigung	2
3	Gegenstand der Förderung	2
4	Förderungsvoraussetzungen.....	3
5	Art und Höhe der Förderung	3
6	Antrags- und Bewilligungsverfahren.....	4
7	Sonstige Sportförderung	4
7.1	Vereinsjubiläen	4
7.2	Ehrung von besonderen sportlichen Leistungen.....	5
7.2.1	Besondere Einzelehrung	5
7.2.2	Sportehrentag	5
7.2.3	Sportehrenpreis der Stadt Lingen (Ems)	6
7.3	Förderung besonderer sportlicher Veranstaltungen	6
7.3.1	Regionale und überregionale Sportveranstaltungen.....	6
7.3.2	Zuschuss für überregionale Veranstaltungen zu den Mietkosten in der Emsland-Arena.....	7
7.3.3	Traditionsveranstaltungen	7
7.4	Förderung der Jugendarbeit in Sportvereinen	8
7.4.1	Zuschuss pro jugendliches Mitglied.....	8
7.4.2	Zuschuss für Übungsleiterlizenzen.....	8
8	Ausnahmen.....	9
9	Inkrafttreten.....	9

Präambel

Die Stadt Lingen (Ems) hat in einem Bürgerdialog Ziele erfasst, um sich für die Zukunft fit zu machen. Zu diesen Zielen gehören u. a. die Entwicklung von Sport- und Bewegungsangeboten sowie die Förderung der Freizeitmöglichkeiten und die Förderung des Breiten- und Spitzensportes in Lingen. Damit diese Ziele erreicht werden können, erkennt die große selbständige Stadt Lingen (Ems) mit den folgenden Richtlinien die gesellschafts-, sozial- und gesundheitspolitische Bedeutung des organisierten Sports als einen bedeutenden Bestandteil des Lebens in unserer Stadt an und trägt zur Inklusion und der Barrierefreiheit im Sport in der Stadt Lingen bei. Als ein wesentlicher Bestandteil der Sportentwicklungsplanung ist die Sportförderung die materielle und finanzielle Basis für das gesellschaftliche Wirken der Sportvereine.

1. Zuwendungszweck

Die Stadt Lingen (Ems) gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuschüsse für Neu-, Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen sowie für die Sanierung von Sportstätten, für die ein ausreichender bautechnischer und sportfachlicher Bedarf gegeben ist. Darüber hinaus wird die Anschaffung von notwendigen Sportgeräten sowie die sonstigen Bereiche des Breiten- und Spitzensportes gefördert.

Die Stadt Lingen (Ems) kann eine Förderung davon abhängig machen, dass die zu fördernde Sportstätte oder das zu fördernde Gerät zeitweilig den Schulen oder der Öffentlichkeit zur Verfügung steht.

Die Sportstätten sollen im Gebiet der Stadt Lingen (Ems) liegen. Ist dieses aus unabwiesbaren Gründen nicht der Fall, sollte es Lingener Bürgern ermöglicht werden, die Sportstätte zu benutzen.

Ein Anspruch auf Gewährung eines Zuschusses nach dieser Richtlinie besteht nicht, die Stadt Lingen (Ems) entscheidet als bewilligende Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Sportvereine mit Sitz in der Stadt Lingen (Ems), die Mitglied im Kreissportbund Emsland sind.

3. Gegenstand der Förderung

Grundsätzlich können nur Maßnahmen gefördert werden, die mit der sportlichen Nutzung in Zusammenhang stehen.

In der Regel können folgende Vorhaben gefördert werden:

- Neu-, Erweiterungs- und Umbaumaßnahmen
- Sanierungsmaßnahmen, die über die übliche laufende Instandhaltung hinausgehen
- Anschaffungen von notwendigen Sportgeräten, die über die übliche Ausstattung von kommunalen Sportstätten hinausgehen und nicht dem persönlichen Bedarf zuzuordnen sind.

Von einer Förderung ausgeschlossen sind:

- Versammlungs-, Geschäfts- und Büroräume einschließlich Innenausstattung
- Kommerziell genutzte Räumlichkeiten (z. B. Vereinsgaststätte, Kassenhäuschen, Kiosk, Küche, Getränkeler, Kühlraum) einschließlich Innenausstattung
- Langfristig vermietete bauliche Anlagen (z. B. Wohnungen)
- Ersatzbeschaffungen von Einrichtungsgegenständen
- Finanzierungskosten

Kleingeräte mit einem Kostensatz von unter 400,- Euro sind von einer Förderung ausgeschlossen, sofern sie nicht im Rahmen einer Erstausrüstung für einen neu gegründeten Verein oder eine neu gegründete Abteilung angeschafft werden.

Eigenleistungen der Vereinsmitglieder können im Rahmen der Förderung berücksichtigt werden, jedoch nur, wenn diese vor Durchführung beantragt wurden. Die auszuführenden Tätigkeiten sind nach Massen mit Unternehmerpreisen aufzulisten und entsprechend bei Antragstellung in die Gesamtkosten einzubeziehen. Die Höhe der Eigenleistungen wird mit

Bewilligungsbescheid festgelegt. Nicht bewilligte Eigenleistungen können nachträglich nicht anerkannt werden.

4. Förderungsvoraussetzungen

Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn:

- mit der Maßnahme noch nicht begonnen worden ist bzw. vorab eine Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn erteilt wurde.
- der Sportverein nachweist, dass gleichlautende Förderanträge an alle in Frage kommenden Institutionen (z. B. Landkreis Emsland, Kreissportbund, Emsländische Sparkassenstiftung, etc.) gestellt wurden.
- die Gesamtfinanzierung der Maßnahme sowie die zweckmäßige und wirtschaftliche Verwendung der Fördermittel sichergestellt wird.

5. Art und Höhe der Förderung

Der Zuschuss wird in der Regel in Höhe von 25 % der förderfähigen Kosten gewährt.

Bei Investitionen mit Vorsteuerabzugsberechtigung sind die förderfähigen Kosten anhand der Netto-Gesamtaufwendungen (ohne gesetzliche Mehrwertsteuer) zu ermitteln.

Alternativ zum Regelzuschuss mit 25 % der förderfähigen Kosten kann ein Zuschuss in Höhe von 50 % der förderfähigen Materialkosten gewährt werden, wenn die Lohntätigkeiten der Maßnahme nahezu vollständig oder in Gänze in Eigenleistung des Vereins durchgeführt werden. Ein Materialkostenzuschuss wird nur gewährt, wenn dieser die Höhe des Regelzuschusses von 25 % zu den förderfähigen Kosten übersteigt.

Zuschüsse werden grundsätzlich als Anteilsfinanzierung bewilligt.

Die gewährten Mittel sind zweckgebunden. Die mit Hilfe der Zuwendung erworbenen oder hergestellten Gegenstände sind für die Dauer von 4 Jahren, die erstellten Gebäude oder Gebäudeteile für die Dauer von 25 Jahren nach Anschaffung bzw. Herstellung zweckgebunden.

Eine Nachfinanzierung ist nicht möglich, Mehrkosten sind vom Antragsteller zu decken.

In begründeten Einzelfällen kann eine von diesen Zuschussmöglichkeiten abweichende Förderung gewährt werden. Die Entscheidung über eine Sonderförderung wird im Rahmen der regulären Zuständigkeiten der Zuschussgewährung getroffen.

6. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Der Antrag auf Förderung ist frühzeitig vor Beginn der Maßnahme bei der Stadt Lingen (Ems) einzureichen. Bei Maßnahmen, deren Umsetzung für das nächste Jahr vorgesehen ist, empfiehlt sich eine Antragstellung bis zum 01.08. des laufenden Jahres.

Dem Antrag sind alle für eine Prüfung der Förderfähigkeit der Maßnahme erforderlichen Unterlagen beizufügen. Dies sind insbesondere:

- Ein von einem unterzeichnungsberechtigtem Vorstandsmitglied unterschriebenes Antragsschreiben mit Informationen zum Verein sowie die Beschreibung und Begründung der beabsichtigten Maßnahme
- Finanzierungsplan incl. der für die Maßnahme empfangenen Sachleistungen
- Bestätigung, dass die Gesamtfinanzierung gesichert ist
- Bauzeichnungen mit Maßangaben – möglichst im Maßstab 1:100
- Berechnung der Flächen und des umbauten Raums nach DIN 277
- Lageplan
- Detaillierte Kostenschätzung nach DIN 276 (2. Ebene der Kostengliederung) mit entsprechenden Mengenangaben bzw. –einheiten
- Alternativ bei kleineren Maßnahmen oder Anschaffung von Geräten: Kostenvoranschlag/Angebot mit Vergleichsangeboten und kurzer Stellungnahme zum favorisierten Angebot
- Aufstellung der eventuell beabsichtigten Eigenleistungen (s. Anlage)
- Mitteilung über die Berechtigung zum Vorsteuerabzug (bei Teilbereichen Abgrenzung notwendig)
- Nachweis, dass der Verein Eigentümer, Erbbauberechtigter oder Pächter seiner Sportanlage ist. Bei Pachtverträgen muss noch eine Restlaufzeit von mindestens 12 Jahren ab dem Jahr der Antragstellung bestehen.

Änderungen der beantragten Baumaßnahmen sowie des Finanzierungsplanes sind der Stadt Lingen (Ems) umgehend mitzuteilen.

Die Entscheidung über die Förderungswürdigkeit und Zuschussgewährung bleiben der Beschlussfassung der zuständigen Gremien vorbehalten. Bei Zuschusshöhen bis 1.000 € entscheidet der Oberbürgermeister im Rahmen der laufenden Verwaltung. Es erfolgt eine Unterrichtung des Sportausschusses.

7. Sonstige Sportförderung

7.1 Vereinsjubiläen

Für Jubiläumsveranstaltungen der Sportvereine werden 25, 50, 75, 100 usw. Jahre zugrunde gelegt. Auf Antrag erhalten die Vereine zum 25-jährigen Vereinsjubiläum 250 €. Bei weiteren Jubiläen (s. o.) steigert sich dieser Betrag um jeweils 50,- €.

Die Gratifikation zum Vereinsjubiläum wird durch einen Vertreter der Stadt Lingen (Ems) anlässlich der offiziellen Feierlichkeiten dem Vorstand des Sportvereins überreicht.

7.2 Ehrung von besonderen sportlichen Leistungen

7.2.1 Besondere Einzelehrung

Eine besondere Einzelehrung wird nicht mehr erfolgen. Wenn allerdings Sportler aus der Stadt Lingen (Ems) oder Mitglieder von Lingener Sportvereinen

- Platz 1 bei Dt. Meisterschaften bzw.
- Platz 1-3 bei Europameisterschaften bzw.
- Platz 1-8 bei Weltmeisterschaften, Olympischen Spielen, Paralympischen Spielen oder den Special Olympics erreicht
- bzw. einen neuen Europa- oder Weltrekord aufgestellt haben,

erhalten diese ein Glückwunschsreiben der Stadt Lingen (Ems) verbunden mit einer finanziellen Förderung des Sportlers. Diese liegt zwischen 100 € für eine Offene Dt. Meisterschaft und bis 500,- € für eine Offene Weltmeisterschaft bzw. einen Olympiasieg. Die Beträge verdoppeln sich, wenn es sich um einen Erfolg einer Lingener Mannschaft handelt.

7.2.2 Sportehrentag

Sportler aus der Stadt Lingen (Ems) oder Mitglieder von Lingener Sportvereinen werden für folgende Leistungen im Rahmen einer besonderen Veranstaltung, dem Sportehrentag, einmal im Jahr geehrt:

- Platz 1 bei Meisterschaften auf Landesebene
- Platz 1 - 2 bei Meisterschaften auf norddeutscher Ebene
- Platz 1 - 3 bei Meisterschaften auf Bundesebene
- Platz 1 - 8 bei Europameisterschaften
- Teilnahme an Weltmeisterschaften, Olympischen Spielen, Paralympischen Spielen oder den Special Olympics
- Aufstellung eines deutschen Rekordes, Europa- oder Weltrekordes

Sportler aus Mannschaftssportarten werden zudem für die Berufung in eine Landes- oder Bundesauswahlmannschaft geehrt.

Mannschaften werden geehrt, wenn sie in eine Spielklasse auf Landes- oder Bundesebene aufsteigen oder falls sie sich für Pokal-Hauptrunden auf Bundesebene qualifizieren.

Die zu ehrenden Sportler und Mannschaften werden der Stadt Lingen (Ems) durch die Vereine gemeldet. Einzelsportler ohne besondere Vereinszugehörigkeit haben der Stadt Lingen (Ems) ihre Leistungen selbständig anzuzeigen. Der Stadt Lingen (Ems) ist in diesem Zusammenhang ein kurzer Lebenslauf über den betreffenden Sportler, den sportlichen Werdegang und Daten in Bezug auf den Grund der Ehrung einzureichen.

Den Sportlern werden eine Urkunde und eine Ehrenmedaille überreicht.

7.2.3 Sportehrenpreis der Stadt Lingen (Ems)

Ehrenamtlich Tätige, Vereine und Institutionen können mit dem Sportehrenpreis der Stadt Lingen (Ems) ausgezeichnet werden, wenn sie sich um den Sport in Lingen verdient gemacht haben.

Der Sportehrenpreis ist mit einem Preisgeld in Höhe von 800 € dotiert. Darüber hinaus wird eine Ehrennadel, eine Ehrenmedaille in Gold sowie eine Urkunde verliehen.

Die Ehrung erfolgt im Rahmen des Sportehrentages.

Der Sportausschuss entscheidet, welche Person bzw. welcher Verein/welche Institution geehrt wird.

7.3 Förderung besonderer sportlicher Veranstaltungen

7.3.1 Regionale und überregionale Sportveranstaltungen

Sportliche Veranstaltungen in Lingen (Ems), die nicht im Rahmen einer regelmäßigen Meisterschaft oder Pokalrunde ausgetragen und von Lingener Sportvereinen organisiert und durchgeführt werden, werden durch die Stadt Lingen (Ems) gefördert.

Für die Anschaffung von Ehrenpreisen für sportliche Veranstaltungen kann die Stadt Lingen (Ems) Zuschüsse im Rahmen der laufenden Verwaltung gewähren. Die Zuschüsse sind vor Veranstaltungsbeginn zu beantragen und die Kosten durch entsprechende Rechnungen zu belegen.

Die Höhe der Zuschüsse richtet sich nach den zu erwartenden Kosten für die Anschaffung der Ehrenpreise. Eine Antragstellung kann erst erfolgen, wenn die Gesamtkosten der Ehrenpreise 100 € übersteigen. Maximal kann je Veranstaltung ein Zuschuss in Höhe von 200 € gewährt werden. Bei der Durchführung von Landes- oder Deutschen Meisterschaften erhöht sich der Zuschuss auf maximal 500 €.

Bei sportlichen Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche oder mit einem überwiegenden Teilnehmerkreis von außerhalb des Landkreises Emsland können zusätzlich vorab genehmigte Bauhofleistungen im Wert von bis zu 1.000 € in Anspruch genommen werden.

7.3.2 Zuschuss für überregionale Veranstaltungen zu den Mietkosten in der Emsland-Arena

Sportvereine mit Sitz in der Stadt Lingen (Ems) erhalten für überregionale Sportveranstaltungen in der Emsland Arena einen Zuschuss zu den Mietkosten der Emsland Arena in Höhe von maximal 50 % dieser Mietkosten, höchstens jedoch 4.000,00 € je Veranstaltungstag für max. zwei Veranstaltungstage als Festbetragszuschuss, wenn folgende Kriterien eine Förderung geboten erscheinen lassen:

- Veranstaltung von überregionaler Bedeutung, wie z.B. höherklassige Meisterschaft
- großes öffentliches Interesse an der Veranstaltung mit entsprechender Wahrnehmung in den Medien
- hohe Qualität der Veranstaltung
- hohes Zuschaueraufkommen
- gute Möglichkeiten für die Außendarstellung der Stadt Lingen (Ems)
- Synergieeffekte, wie z.B. Besucheraufkommen in der Innenstadt oder Zahl der Übernachtungen.

Wenn ein Zuschuss zu den Mietkosten der Emsland Arena gewährt wird, ist eine Bezuschussung nach Ziffer 7.3.1 dieser Richtlinie ausgeschlossen.

Anträge sind bis zum 31.12. des Vorjahres schriftlich an die Stadt Lingen zu richten. Darin ist die Veranstaltung umfassend darzustellen.

Die Entscheidung über die Förderungswürdigkeit und Zuschussgewährung bleiben der Beschlussfassung der zuständigen Gremien vorbehalten. Bei Zuschusshöhen bis 1.000 € entscheidet der Oberbürgermeister im Rahmen der laufenden Verwaltung. Es erfolgt eine Unterrichtung des Sportausschusses.

7.3.3 Traditionsveranstaltungen

Abweichend von den o. g. Regelungen wird für Traditionsveranstaltungen, die bereits seit mindestens fünf Jahren regelmäßig stattfinden und als besonders förderungswürdig erachtet werden, ein pauschaler Zuschuss in Höhe von 1.000 € gewährt.

Folgende Veranstaltungen werden als Traditionsveranstaltungen eingestuft

- **Reit- und Fahrverein Lingen, ein überregionales Reitturnier**
- **TC Blau-Weiß Lingen, Offenes Einladungstennisturnier**
- **VFL Lingen, Lingener Citylauf**
- **VfB Lingen, Internationales E-Jugendturnier**
- **HC Lingen 1989 e.V., LIN-Cup**
- **Lingener Rudergesellschaft von 1923 e.V., Drachenboot-Cup**
- **SuS Darne e. V., Badminton-Turnier am 03.10. eines Jahres**
- **Schachverein Lingen e. V., Ems-Vechte-Cup**
- **TuS Lingen e.V., Hallenfußball-Cup**
- **Fußballstadtmeisterschaft der Damen**
- **Tischtennis-Stadtmeisterschaft von Olympia Laxten**

Sollte eine der in den Sportförderrichtlinien aufgeführten Traditionsveranstaltungen in drei aufeinanderfolgenden Jahren nicht durchgeführt werden, so entscheidet der

Sportausschuss im Einzelfall über den Verlust des Status als Traditionsveranstaltung im Sinne der Sportförderrichtlinien und damit den Anspruch auf die o.g. erhöhte Förderung.

7.4 Förderung der Jugendarbeit in Sportvereinen

Bei der Förderung der Sportvereine steht insbesondere die Förderung der Jugendarbeit im Vordergrund.

Sportvereine, die Mitglied im Kreissportbund bzw. im Landessportbund Niedersachsen bzw. im Dt. Sportbund sind, erhalten jährlich einen Zuschuss pro jugendliches Mitglied bis zum Alter von 18 Jahren sowie für vorhandene Übungsleiterlizenzen.

Der jeweilige Gesamtbetrag der zu diesem Zweck zur Verfügung stehenden Mittel wird jährlich durch die städtischen Ratsgremien festgesetzt.

7.4.1 Zuschuss pro jugendliches Mitglied

Der Zuschussbetrag pro jugendliches Mitglied berechnet sich wie folgt:

Der zur Verfügung stehende Gesamtbetrag teilt sich durch die Gesamtzahl der zuschussberechtigten jugendlichen Mitglieder. Der sich ergebende „Pro-Kopf-Betrag“ wird dann mit der Anzahl der jugendlichen Mitglieder der einzelnen Sportvereine multipliziert.

Von den vorgenannten Zuschusszahlungen ausgenommen sind folgende Sportvereine aus den Ortsteilen der Stadt Lingen (Ems):

- ASV Altenlingen
- SC Baccum
- SG Bramsche
- SV Voran Brögbern
- BV Clusorth-Bramhar
- SuS Darne
- SV Holthausen-Biene
- SV Olympia Laxten
- SV Eintracht Schepsdorf
- SG Gauerbach

Die Förderung der vorgenannten Sportvereine liegt im Zuständigkeitsbereich der entsprechenden Ortsräte. Den Ortsräten wird empfohlen, sich bei der Bemessung des Zuschusses an den Zahlungen an die Sportvereine im Stadtgebiet zu orientieren.

7.4.2 Zuschuss für Übungsleiterlizenzen

Grundsätzlich wird die in den Sportvereinen vorhandene Anzahl der Übungsleiterlizenzen (eine pro Inhaber) berücksichtigt, die die Kriterien des Kreissportbundes Emsland (KSB) erfüllen.

Weitere Basis ist die Anzahl der jugendlichen Mitglieder in den Sportvereinen, die insofern Berücksichtigung findet, als dass für ein jugendliches Mitglied eine gültige Übungsleiterlizenz berücksichtigt wird. Weitere Übungsleiterlizenzen werden nur noch für jedes 25. jugendliche Vereinsmitglied berücksichtigt. (1 jugendliches Mitglied = 1 Übungsleiterlizenz, ab 25 jugendliche Mitglieder = 2 Übungsleiterlizenzen, ab 50 jugendliche Mitglieder = 3 Übungsleiterlizenzen, usw.)

Der zur Verfügung stehende Gesamtbetrag teilt sich durch die Gesamtzahl der zuschussberechtigten Übungsleiterlizenzen. Der sich ergebende Einzelwert wird dann mit der Anzahl der zuschussberechtigten Übungsleiterlizenzen multipliziert.

8. Ausnahmen

Ausnahmen und Einzelfallentscheidungen sind bei besonderen Maßnahmen und Rahmenbedingungen möglich.

9. Inkrafttreten

Die Sportförderrichtlinien treten rückwirkend ab dem 01.01.2025 in Kraft.

Lingen (Ems), den 26.06.2025

Stadt Lingen (Ems)

gez. Krone
Oberbürgermeister